



Fernwärmeversorgungsvertrag

Vertragsnummer: 0815

Zwischen der **Mustermann GmbH**
Teststraße 0
0815 Musterstadt

vertreten durch den Geschäftsführer/in
Herrn/Frau

- nachstehend Kunde genannt -

und der **Energieversorgung Gera GmbH**
De-Smit-Straße 18
07545 Gera

vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn André Grieser und

den Prokuristen
Herrn Rüdiger Erben

- nachstehend EGG genannt -

wird der nachfolgende Vertrag über den Anschluss an das Versorgungsnetz der EGG und die Versorgung mit Fernwärme auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme - AVB FernwärmeV - Anlage 1 geschlossen (Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft vom 20. Juni 1980, BGBl. I. S. 742, in der jeweils gültigen Fassung).

1. Gegenstand des Vertrages

Die EGG stellt dem Kunden für seine auf dem Grundstück

Musterstraße 1 in
0815 Musterstadt

gelegenen Gebäude Wärme durch die Lieferung von Heizwasser aus dem
..... (Heiß- oder Warmwassernetz) bereit.

Der Kunde hat gemäß den Technischen Anschlussbedingungen - TAB - den
Wärmebedarf für Raumheizung, Wassererwärmung oder sonstigen Bedarf in folgender
Höhe ermittelt:

xxx kW Gesamt

Der Wärmebedarf wird der Preisermittlung gemäß Abschnitt 5 zugrunde gelegt. Der
Wärmebedarf kann vom Kunden einmal jährlich angepasst werden. Der Kunde hat den
neuen Wärmebedarf der EGG schriftlich anzuzeigen. Die Änderung wird mit einer Frist
von vier Wochen zum Ende des Kalendermonats wirksam. Eine Erhöhung des
Wärmebedarfes kann die EGG von dem Punkt 2 dieses Vertrages abhängig machen.
Darüberhinausgehende Änderungen des Leistungsbedarfs bedürfen der Zustimmung
der EGG. Für den Aufwand werden dem Kunden 2,0 Lohnverrechnungstunden
berechnet.

Druck, Vor- und Rücklauftemperaturen sind im Einzelnen in den TAB festgelegt.

Übergabestelle ist - soweit in Abschnitt 14 keine andere Vereinbarung getroffen wird -
die 1. Absperrereinrichtung nach Gebäudeeintritt der Rohrleitungen (Vor- und Rücklauf).

2. Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten

Das unter Punkt 1 genannte Gebäude ist bereits fernwärmeversorgt. Der Kunde zahlt
für den in Punkt 1 ermittelten Wärmebedarf keinen Baukostenzuschuss und keine
Hausanschlusskosten.

Für Neuanschlüsse oder vom Kunden gewünschte Änderungen oder Erweiterungen des
Hausanschlusses gilt § 9 und § 10 AVBFernwärmeV. Der Kunde erhält hierzu von der
EGG ein entsprechendes Angebot.

3. Inbetriebsetzung

Nach Fertigstellung der Anlage ist die Inbetriebsetzung bei der EGG durch den
vertraglichen Anschlussnehmer und den ausführenden Installateur auf einem
Inbetriebsetzungsantrag, erhältlich bei der EGG, zu beantragen. Die EGG ist berechtigt,

aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Installationsarbeiten zu überwachen, die Abstellung etwaiger Mängel zu verlangen und vor der Inbetriebsetzung die Anlage zu prüfen sowie die Anlage, oder Einzelteile davon, von der Versorgung auszuschließen, sofern sie den Bestimmungen der EGG gemäß AVBFernwärmeV und den Technischen Anschlussbedingungen der EGG (TAB) widersprechen. Die Inbetriebsetzung des Anschlusses erfolgt ausschließlich durch Beauftragte der EGG. Inbetriebsetzung bedeutet Bereitstellung der Wärme an der Übergabestelle.

Soll vor Erstinbetriebsetzung die Kundenanlage mit Heizwasser der EGG gefüllt werden, so ist das rechtzeitig bei der EGG zu beantragen. Direkt eingespeiste Kundenanlagen sind generell mit Heizwasser der EGG zu füllen. Für die erstmalige Füllung der Anlage mit Heizwasser entstehen dem Kunden keine Kosten.

4. Mitteilungspflicht des Kunden

Erweiterungen und Änderungen der Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, sind der EGG gem. § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV rechtzeitig vor Ausführung schriftlich mitzuteilen.

Die Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung von Heizungsanlagen (Hausanschlussleitungen, HAST'en, Hausanlagen), die an das Versorgungsnetz der EGG angeschlossen werden oder sind, hat bei direkter Einspeisung des Heizungswassers in die Hausanlage generell durch ein bei der EGG zugelassenes und in das Installateurverzeichnis der EGG eingetragenes Installateurunternehmen zu erfolgen. Bei einer indirekten Einspeisung sind Änderungen und andere Installationsarbeiten im internen Kreis der Hausanlage durch zugelassene Installationsunternehmen nicht erforderlich.

Der Kunde hat jede Beschädigung des Hausanschlusses der EGG unverzüglich mitzuteilen. Er hat der EGG alle Kosten zu erstatten, die durch Beschädigung des Hausanschlusses entstehen, soweit die Schäden nicht durch die EGG oder deren Beauftragte verursacht worden sind oder der Kunde nachweist, dass die Einwirkung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Frostschäden gelten nicht als Einwirkung höherer Gewalt.

Schäden an Hausanlagen, bei denen Heizwasserverluste auftreten, sind der EGG unverzüglich zu melden. Für die schnellste Beseitigung der Schäden hat der Kunde Sorge zu tragen. Die Entleerung des abnehmerinternen Heiznetzes bei direkter Heiznetzeinspeisung durch die EGG (direkte Hausanschlussstation) sind der EGG rechtzeitig anzuzeigen. Direkt angeschlossene Kundenanlagen dürfen nur mit Genehmigung der EGG entleert und gefüllt werden, es sei denn, dass zur Gefahrenabwendung sofortiges Handeln erforderlich ist, z.B. bei Aussetzung der Wärmelieferung während des Frostes. In derartigen Fällen hat der Kunde für rechtzeitige Entleerung und Entlüftung seiner Anlage Sorge zu tragen.

5. Preise und Abrechnungen

Das zu zahlende Entgelt ergibt sich aus den Preisblatt WW (Anlage 2).

Der im Preisblatt WW genannte Arbeitspreis (AP) beinhaltet einen KWK-Bonus in Höhe von 4 €/MWh. Mit Auslaufen der KWK-Förderung erhöht sich ab dem 01.01.2025 der aus der Preisgleitklausel errechnete jeweilige Arbeitspreis um 4 €/MWh. Für den Fall, dass es eine Anschlussförderung nach dem KWKG gibt, gilt Folgendes:

Für den Fall der weiteren Förderung in Höhe von 40 % bis 100 % der Förderung der 1. Bonusperiode errechnet sich die Arbeitspreisreduzierung linear zwischen 0 und 4 €/MWh. Beträgt die Förderung weniger als 40 % der Förderung der 1. Bonusperiode, verbleibt der Arbeitspreis unverändert.

Der Leistungspreis und der Verrechnungspreis sind, unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung durch den Kunden gem. § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV, vom Beginn der Leistungsbereitstellung an, zu zahlen. Bei der Zahlung ist die Kundennummer anzugeben, da die Zahlung sonst nicht ordnungsgemäß gebucht werden kann. Beginnt oder endet die Verpflichtung zur Leistungsbereitstellung innerhalb eines Abrechnungszeitraumes, so wird das verbrauchsunabhängige Entgelt zeitanteilig abgerechnet.

Preisanpassungen werden, entsprechend der Anlage 3 des Vertrages, jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres, vorgenommen.

Zwischen dem Kunden und der EGG kann abweichend hiervon für einen bestimmten Zeitraum ein Festpreis vereinbart werden. Die nächste Preisanpassung erfolgt dann nach Ablauf der Festpreisvereinbarung.

Das zu zahlende Entgelt wird für einen Zeitraum von einem Monat abgerechnet (Abrechnungszeitraum). Die EGG behält sich vor, die Abrechnung auch jährlich durchzuführen und zwischenzeitliche Abschlagszahlungen zu erheben. Zahlungen des Kunden werden auf die älteste Forderung verrechnet. Anderweitige Leistungsbestimmungen durch den Kunden werden ausgeschlossen.

Rechnungen sind 14 Tage nach Zugang fällig.

Werden die Rechnungen nicht fristgerecht beglichen, werden die Kosten für Mahnung, Nachinkasso oder Sperrung entsprechend dem Preisblatt Sonderleistungen (Anlage 4) berechnet.

6. Verbrauchserfassung

Die gelieferte Wärmemenge wird durch Wärmemengenmessung oder bei einem Defekt der Messeinrichtung durch Berechnung, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse, bestimmt.

Die von der EGG angebrachten Plomben und Verschlussmarken dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden. Falls dieses dennoch geschieht, sind die Kosten für die Erneuerung der Plomben unbeschadet etwaiger strafrechtlicher Verfolgung zu erstatten. Die der EGG als Berechnungsgrundlage entgangenen Wärmemengen werden durch die EGG nachweislich pauschal ermittelt und berechnet.

7. Laufzeit

Der Vertrag läuft vom xx.xx.xxxx bis zum xx.xx.xxxx. Die Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr.

Die Vertragslaufzeit beginnt jedoch frühestens, sobald die technischen Voraussetzungen für den Fernwärmeanschluss geschaffen wurden und Hausanschlusskosten und Baukostenzuschuss bezahlt worden sind. Der Vertrag verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Veräußert der Kunde sein Grundstück, ist er gemäß § 32 AVBFernwärmeV verpflichtet, seinem Rechtsnachfolger den Eintritt in den Fernwärmeversorgungsvertrag aufzuerlegen.

8. Zutrittsrecht gem. § 16 AVBFernwärmeV

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der EGG den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gem. § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor. Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, der EGG hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

9. Haftung bei Versorgungsstörungen

Der Kunde ist berechtigt, die Wärme an seine Mieter weiterzuleiten. In diesen Fällen hat er sicherzustellen, dass seine Mieter gegenüber der EGG aus unerlaubter Handlung oder Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können, als sie in § 6 und 7 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.

Gleiches gilt, wenn der Kunde mit besonderer Zustimmung der EGG berechtigt ist, die gelieferte Wärme an sonstige Dritte weiterzuleiten.

10. Ergänzende Bedingungen

Außer den vorgenannten Bedingungen sind ebenfalls Bestandteile dieses Vertrages:

1. Das Preisblatt WW (Anlage 2)
2. Die Preisänderungsklauseln (Anlage 3)
3. Die Technischen Anschlussbedingungen der EGG
4. Das Preisblatt Sonderleistungen (Anlage 4)

11. Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Tritt während der Dauer dieses Vertrages eine wesentliche Veränderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei der Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann jeder Vertragspartner die Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.

Ändern sich die Art der Brennstoffe, das Verhältnis der Brennstoffe zueinander oder die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt, so kann die EGG unbeschadet der Möglichkeit der Änderung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen gem. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV die Faktoren der Preisänderungsklauseln (Anlage 3 zum vorliegenden Vertrag) den neuen Verhältnissen anpassen.

Sollten nach Vertragsabschluss Steuern oder sonstige öffentliche Auflagen eingeführt oder geändert werden, die sich auf die Kosten der Fernwärmeversorgung auswirken, ist die EGG berechtigt und auf Verlangen des Kunden verpflichtet, die Preise entsprechend anzupassen oder dem Kunden Steuern oder Abgaben unmittelbar in Rechnung zu stellen.

12. Datenschutz

Kundendaten verarbeitet die EGG zweckgebunden zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses unter Einhaltung der Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die nach Art. 13 DSGVO geforderten Informationen für Betroffene stehen dem Kunden auf der Internetseite der EGG (www.energieversorgung-gera.de/datenschutz) sowie in dessen Kundenzentrum in der De-Smit-Str. 18 in Gera zur Einsicht zur Verfügung. Bei Fragen zum Datenschutz bzw. der Verarbeitung der Kundendaten kann sich der Kunde an den Datenschutzbeauftragten des Lieferanten (Energieversorgung Gera GmbH, Datenschutzbeauftragter, De-Smit-Straße 18, 07545 Gera, Telefon: 0365 856-1177, E-Mail: datenschutz@energieversorgung-gera.de) wenden.

Der Kunde erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis. Der Kunde versichert, dass er Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonst dinglich Berechtigter des unter Pkt. 1.1 genannten fernwärmeversorgten Gebäudes ist.

13. Umsatzsteuer

Zu allen vorgenannten Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

14. Besondere Vereinbarungen

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages treten alle früheren Vereinbarungen über die Fernwärmeversorgung des unter Ziffer 1.1 genannten Gebäudes außer Kraft. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Änderungen bedürfen der Schriftform.

Musterstadt, den
Mustermann GmbH

Gera, den
Energieversorgung Gera GmbH

André Grieser Rüdiger Erben

Anlagen

1. AVBFernwärmeV, Fassung vom 25. Juli 2013
2. Preisblatt WW
3. Preisänderungsklauseln
4. Preisblatt Sonderleistungen